

# Wissenswertes für Vereine

Im Juni 2015

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe beleuchten wir die **Ausstellerhaftung** des Vereins für die Erteilung von unrichtigen Zuwendungsbestätigungen. Außerdem gehen wir der Frage nach, ob eine **falsche Anlagestrategie** die Gemeinnützigkeit gefährden kann. Im **Steuertipp** geht es um „eng“ mit der **Sozialfürsorge** verbundene Leistungen und die Abgrenzung einer **unternehmerischen** von einer nichtselbständigen **Tätigkeit**.

## Ausstellerhaftung

### Arbeitsstunden als Spende?

Gemeinnützige Organisationen nehmen Spenden entgegen und können dafür Zuwendungsbestätigungen („**Spendenquittungen**“) erteilen. Diese berechtigen die Spender, die Spenden im Rahmen ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend zu machen. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat klargestellt, wann die Spendenhaftung bei unrichtigen Bestätigungen greift.

Geklagt hatte eine Gemeinde, deren Mitarbeiter Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Zuwendungsbestätigungen über Geldleistungen ausgestellt hatte. Diesen Zuwendungsbestätigungen lagen **ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen** der Mitglieder der Feuerwehr zugrunde. Die Gemeinde hatte später bemerkt, dass die Zuwendungsbestätigungen damit unrichtig waren. Sie informierte die Empfänger der Spendenquittungen über deren Unrichtigkeit und wies darauf hin, dass diese keinen Sonderausgabenabzug rechtfertigen. Zu diesem Zeitpunkt waren schon sieben Zuwendungsbestätigungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 24.882 € eingereicht und steuerlich geltend gemacht worden.

Das Finanzamt setzte eine Haftungssumme von 7.465 € fest, was 30 % des Gesamtbetrags entsprach. Gegen diesen Haftungsbescheid setzte sich die Gemeinde gerichtlich zur Wehr.

Das FG sah die Klage als unbegründet an. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Haftungstatbeständen: Für entgangene Steuern hafte,

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstelle (**Ausstellerhaftung**) oder
- wer veranlasse, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (**Veranlasserhaftung**).

**Unrichtig** ist eine Zuwendungsbestätigung, wenn ihr Inhalt nicht der objektiven Sach- und Rechtslage entspricht. Ehrenamtlich geleistete Arbeits-

#### In dieser Ausgabe

<b>Ausstellerhaftung:</b> Arbeitsstunden als Spende? .....	1
<b>Grundsicherung:</b> Was wird bei Arbeitssuchenden als Einkommen berücksichtigt? .....	2
<b>Jahreshauptversammlung:</b> Wann kann eine Satzungsänderung auf die Tagesordnung gesetzt werden? .....	2
<b>Freigebige Zuwendung:</b> Grunderwerbsteuer trotz unentgeltlicher Grundstückübertragung? .....	3
<b>Geldgeschäfte:</b> Kann die falsche Anlagestrategie die Gemeinnützigkeit gefährden? .....	3
<b>Steuertipp:</b> Arbeitendes Vereinsmitglied kann Unternehmer sein .....	4

stunden könnten laut FG nicht Gegenstand einer Spende sein. Dieses Wissen könne und müsse von jeder mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befassten Person erwartet werden.

**Hinweis:** Auch wenn die Entscheidung eine Gemeinde betraf, sind deren Grundsätze auf gemeinnützige Vereine übertragbar. Wer für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zuständig ist, muss die grundlegenden steuerlichen Kenntnisse haben.

#### Grundsicherung

### **Was wird bei Arbeitssuchenden als Einkommen berücksichtigt?**

Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, können bis zu gewissen Grenzen steuerfrei ein Entgelt erhalten (**Übungsleiterpauschale** und **Ehrenamtsfreibetrag**). Bei Arbeitssuchenden, die Sozialleistungen erhalten, stellt sich die Frage, in welchem Umfang ein solches Entgelt angerechnet wird und welche Freibeträge hier gelten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich nun mit dieser Frage befasst.

Die Klägerin war bei einem gemeinnützigen Verein geringfügig beschäftigt und erhielt darüber hinaus eine Übungsleiterpauschale. In dem streitigen Monat waren ihr neben ihrem Einkommen 12,50 € steuerfrei gezahlt worden. Nach den sozialrechtlichen Regelungen gilt für die „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“, die erwerbstätig sind, ein **Freibetrag** von insgesamt 100 € monatlich. Dieser Freibetrag kann sich erhöhen, wenn zusätzlich steuerfreie Einnahmen erzielt werden. Im Urteilsfall vertrat das Jobcenter die Auffassung, dass diese sozialrechtliche Privilegierung nur greift, wenn die steuerfreien Einkünfte insgesamt 100 € pro Monat übersteigen.

Dieser Auffassung ist das BSG nicht gefolgt. Zunächst stellte das Gericht klar, dass **Einnahmen in Geld oder Geldeswert** als Einkommen zu berücksichtigen sind, Sozialleistungen aber grundsätzlich nicht dazugehören. Sowohl das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung als auch die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit stellten danach Einkommen dar. Für dieses Einkommen sieht das Gesetz bestimmte Absetzbeträge vor.

Diese gesetzlichen **Absetzbeträge** seien für jede Tätigkeit gesondert anzusetzen und könnten auch **nebeneinander** Anwendung finden. Der erhöhte Freibetrag sei nicht erst zu berücksichtigen, wenn die Entschädigung für die steuerprivilegierte Tätigkeit 100 € übersteige. Dies ergebe sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, dass der Gesetzgeber einen Anreiz setzen wollte, eine ehrenamtliche Tätigkeit

auszuüben. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn der Freibetrag nicht gewährt würde. Anteile des erhöhten Grundfreibetrags, die nicht durch die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeschöpft würden, seien nicht auf Einnahmen aus einer nichtprivilegierten Erwerbstätigkeit übertragbar.

**Hinweis:** Gerade bei Helfern, die Sozialleistungen beziehen, sollten Sie genau prüfen, was sie als Einkommen erhalten können, ohne Probleme mit dem Sozialträger zu bekommen.

#### Jahreshauptversammlung

### **Wann kann eine Satzungsänderung auf die Tagesordnung gesetzt werden?**

Da sich das maßgebliche Recht des Vereins aus seiner Satzung ergibt, ist deren Änderung von erheblicher Bedeutung für alle Mitglieder. Daraus folgt zugleich, dass an die **Mitteilung der Tagesordnung** einer Mitgliederversammlung hohe Anforderungen zu stellen sind. Das Oberlandesgericht Thüringen (OLG) hat sich mit einem Fall auseinandergesetzt, in dem die Satzungsänderung erst nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden war.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens hatte sich ein Verein gegen die Entscheidung des Registergerichts gewandt, die Satzungsänderung des Vereins nicht einzutragen. Nach seiner Satzung war zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Wenige Tage vor der Versammlung wurden die Mitglieder per E-Mail, über die Website des Vereins und via Facebook darüber informiert, dass auf der Versammlung auch die Satzung geändert werden sollte. Für Änderungen der Tagesordnung sah die Satzung vor, dass solche Anträge behandelt werden können, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine **Dringlichkeit anerkennen**. Das Registergericht hatte bemängelt, dass die Satzungsänderung in der ursprünglichen Tagesordnung nicht enthalten war und sich zudem der Text der Satzungsänderung nicht aus dem Protokoll ergab.

Das OLG ist dem Registergericht gefolgt. Grundsätzlich sei eine wirksame Beschlussfassung nur möglich, wenn der Antrag **ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt** worden sei. Die kurz vor der Jahreshauptversammlung versandte geänderte Tagesordnung war ungenau formuliert. Die Mitteilung der Änderung der Tagesordnung war nach den Bestimmungen der Satzung auch nicht rechtzeitig erfolgt. Außerdem hatte die Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Dringlichkeit festgestellt. Da in der Satzung auch kein Dringlichkeitserfordernis benannt war, war diese Regelung ohnehin unbestimmt.

**Hinweis:** Das Gericht weist darauf hin, dass der Schutzzweck des Gesetzes, die Tagesordnungspunkte rechtzeitig anzukündigen, nicht nur die Beschlussfassung selbst, sondern auch die vorhergehende Beratung umfasst. Bei der Beratung sei nicht auszuschließen, dass sich ferngebliebene Mitglieder möglicherweise aktiv eingebracht und die Meinungsbildung der Versammlung so beeinflusst hätten.

Im Protokoll fehlte auch der Text der geänderten Satzung. Satzungsänderungen sind im Protokoll so zu formulieren, dass sie auch für das Amtsgericht verständlich sind. Zudem muss das Protokoll als Eintragungsgrundlage den genauen Wortlaut der geänderten Bestimmung wiedergeben.

### Freigebiges Zuwendungs

## **Grunderwerbsteuer trotz unentgeltlicher Grundstücksübertragung?**

Viele Gemeinden ziehen sich aus der Kinderbetreuung zurück und fördern ein Engagement privater Träger. Welche steuerlichen Konsequenzen es haben kann, wenn in diesem Zusammenhang auch ein Grundstück überlassen wird, hat das Finanzgericht Nürnberg (FG) geklärt.

Im Rahmen eines Übergabevertrags hatte eine Gemeinde einem gemeinnützigen Verein ein **Grundstück unentgeltlich** überlassen. Der Verein verpflichtete sich, auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte zu betreiben und damit eine kommunale Pflichtaufgabe zu erfüllen. Das Finanzamt setzte dennoch Grunderwerbsteuer fest. Dagegen klagte der Verein. Da nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Steuerbefreiung vorgesehen sei, bestehe eine gesetzliche **Regelungslücke**. Zudem werde die Erhebung von Grunderwerbsteuer bei kirchlichen Trägern anders gehandhabt als bei privatrechtlichen Wohlfahrtsverbänden, was eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstelle.

Das FG ist zu einem anderen Ergebnis gekommen: Der Grunderwerbsteuer unterliege ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründe. Von der Besteuerung ausgenommen seien **Grundstücksschenkungen** unter Lebenden. Hier sei aber zu beachten gewesen, dass unentgeltliche Vermögensübertragungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung regelmäßig nicht freigebig erfolgten und folglich keine Schenkung darstellten. Regelmäßig stehe einer solchen Vermögensübertragung die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gegenüber. So habe es sich auch hier verhalten. Die unentgeltliche Überlassung des Grundbesitzes habe der Erfüllung einer kommunalen Pflichtaufgabe gedient, nämlich der

gemeindlichen Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kinderkrippen, -gärten und -horten. Sie sei daher nicht freigebig gewesen.

Da der Erwerber des Grundstücks ein eingetragener Verein war, der zwar als **gemeinnützig** anerkannt, aber keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, kam eine Steuerbefreiung nicht in Betracht. Vergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit, wie sie in anderen Steuergesetzen vorgesehen sind, finden sich im Grunderwerbsteuergesetz gerade nicht.

Ein Verstoß gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz** bezüglich kirchlicher Einrichtungen finde sich ebenfalls nicht bestätigt. Kirchliche Kindergärten stünden nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb zu anderen privaten oder öffentlichen Kindergartenbetreibern, weil in ihnen die pastorale Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund stehe. In kirchlichen Einrichtungen würden die Grundfunktionen der Kirche gelebt, erlebt und weitergegeben.

**Hinweis:** Gerade bei solchen Verträgen sollte die Frage der Besteuerung nicht unterschätzt werden und im Vorfeld verbindlich beantwortet werden. Wir unterstützen Sie hier gerne!

### Geldgeschäfte

## **Kann die falsche Anlagestrategie die Gemeinnützigkeit gefährden?**

Auch gemeinnützige Organisationen legen Gelder an und verfolgen eine Anlagestrategie. Welche Auswirkungen eine zu **riskante Anlageform** haben kann, zeigt eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG).

In dem Verfahren hatte eine Stiftung sich gegen einen Erbschaftsteuerbescheid gewendet, den das Finanzamt nachträglich geändert hatte, nachdem der Stiftung die Gemeinnützigkeit entzogen worden war. Die Stiftung meinte, die **Befreiung von der Erbschaftsteuer** könne nach der gesetzlichen Regelung nur entfallen, wenn die Gemeinnützigkeit innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung wegfalle und das Vermögen nichtbegünstigten Zwecken zugeführt werde. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit sei jedoch noch nicht bestandskräftig festgestellt worden.

Der Stiftung war die Gemeinnützigkeit aberkannt worden, weil sie den **Anlagebestand** nicht vielfältig gemischt, sondern mit der Vergabe von Darlehen **einseitig orientiert aufgebaut** hatte. Teilweise waren diese Darlehen nicht ausreichend besichert, was auch die

Stiftungsaufsicht schon bemängelt hatte.

Das FG beurteilte den geänderten Erbschaftsteuerbescheid zwar als rechtswidrig, weil die Stiftung ihr Vermögen nicht in voller Höhe nichtbegünstigten Zwecken zugeführt hatte. Dennoch sei der Klägerin die Gemeinnützigkeit nicht mehr zuzuerkennen, weil die tatsächliche Geschäftsführung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen habe. Die verfolgte Anlagestrategie habe die Tragfähigkeit der Vermögensbasis und damit die materielle Voraussetzung für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke unterlaufen.

Im Ausfall einer Forderung sah das Gericht zudem eine **schädliche Mittelverwendung**, da er auf der insgesamt gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung verstoßenden Anlagestrategie der Klägerin beruht habe. In dem Ausfall habe sich das dieser Anlagestrategie von Anfang an innewohnende Risiko verwirklicht.

**Hinweis:** Diese zu einer Stiftung ergangene Entscheidung enthält auch für Vereine nützliche Informationen. Das Gericht weist darauf hin, dass bei abnehmendem Zinsniveau gegenüber sogenannten mündelsicheren Anlageformen wegen höherer Ertragschancen auch Anlageformen, gewählt werden können und müssen, denen ein größeres Ausfallrisiko anhaftet. Dies widerspreche nicht den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen. Nicht zulässig sei hingegen eine Umschichtung in Anlagen, die einseitig und ganz oder teilweise nicht ausreichend besichert seien. Dies sollten auch Vereine bedenken, die höhere Rücklagen für bestimmte Projekte bilden.

#### Steuertipp

### **Arbeitendes Vereinsmitglied kann Unternehmer sein**

Vereinsmitglieder unterstützen den Verein in unterschiedlicher Form. Wenn dafür Gelder gezahlt werden, kann sich die Frage der Umsatzsteuerpflicht stellen - vor allem, wenn Rechnungen erstellt werden. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine Tätigkeit für einen anerkannten **Träger der Wohlfahrtspflege** ausgefällt wurde.

Geklagt hatte ein Mitglied eines Vereins, der dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehörte. Der Verein verfolgte nach seinem Satzungszweck die Altenhilfe und die Hilfe für behinderte Menschen. Das Mitglied bezeichnete sich als „selbständiger Buchhalter“.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Verein bestanden nicht. Für den Verein erbrachte das Mitglied Leistungen, die in den Rechnungen als „Kaufmännische Tätigkeiten“ und „Verwaltungsleistungen“ bezeichnet waren. Daneben rechnete es in geringem Umfang **Eingliederungshilfen** (EGH) und Fahrten im Rahmen eines individuellen Services für Menschen mit Behinderungen (**ISB**) ab.

Der Kläger hatte keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Im Rahmen einer Außenprüfung wurden Umsatzsteuerbescheide erlassen, gegen die er sich wehrte. Zum einen führte er an, er sei nicht unternehmerisch tätig gewesen. Zum anderen vertrat er die Auffassung, seine Tätigkeit habe in Betreuungsleistungen bestanden, die **umsatzsteuerfrei** seien.

Das FG ist dem Kläger nur teilweise gefolgt. Er hatte umsatzsteuerbare sonstige Leistungen an den Verein ausgeführt und war auch als Unternehmer anzusehen. **Unternehmer** ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **selbständig** ausübt, auch wenn eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Eine solche Tätigkeit lag hier vor. Die erbrachten Leistungen waren nach nationalem Recht nicht umsatzsteuerfrei. Auch die vom Kläger erbrachten Verwaltungsleistungen waren keine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen, so dass auch nach europäischem Recht keine Steuerfreiheit bestand. Sofern er aber Betreuungsleistungen (EGH und ISB) erbracht hatte, führte er diese als Einrichtung mit sozialem Charakter im Sinne des europäischen Umsatzsteuerrechts aus, so dass diese Umsätze steuerfrei zu belassen waren.

**Hinweis:** Laut FG umfasst der Begriff „Einrichtung“ im Sinne des Unionsrechts auch private Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht. Dem stand auch nicht entgegen, dass der Kläger seine Leistungen weder mit dem Kostenträger noch mit den betreuten Personen, sondern dem Verein gerechnet hatte. Das FG hat die Revision zugelassen.

Ein Problem des Klägers war übrigens in seinem Verhalten während des Prozesses begründet: Er hatte Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt. Laut FG hätte ihm klar sein müssen, dass nur eine vollständige Belegvorlage einschließlich aller zugehörigen Anlagen die Richtigkeit seines Vortrags hätte beweisen können.

Mit freundlichen Grüßen